

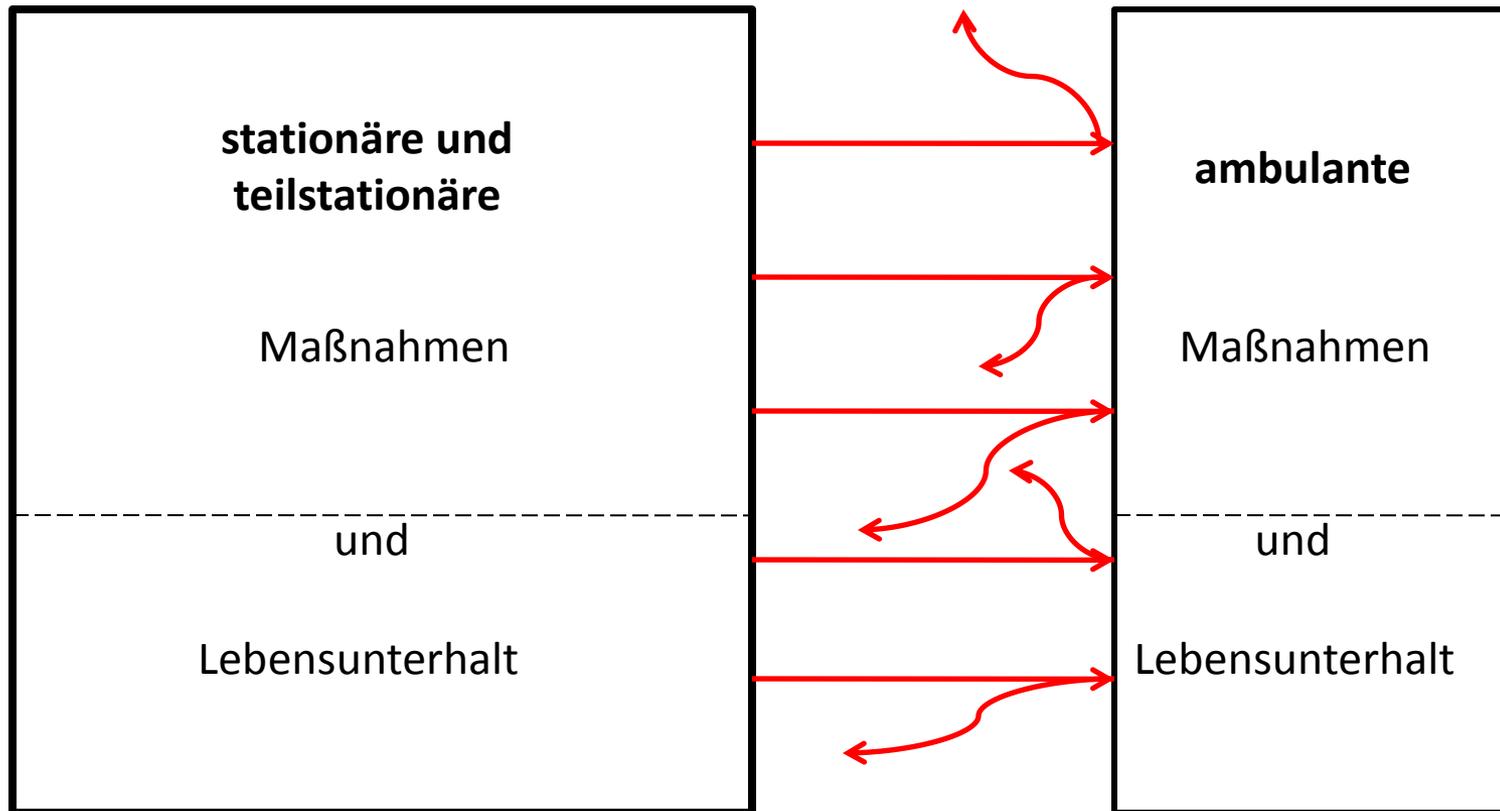
Sozialhilfefinanzierungsgesetz

- Die Sozialhilfe (derzeit stationär und teilstationär, aber einschließlich des Lebensunterhalts) ist eine vom Land auf die Kommunen übertragene Aufgaben, sodass das Land im Rahmen der Konnexität hier einen Ausgleich zahlen muss. Die Grundsätze der gleichförmigen Belastung wie beim FAG gelten nicht.
- Für die Laufzeit des Gesetzes werden die Gesamtaufwendungen anhand wirksam gewordener Rechtsänderungen, steigender Fallzahlen und Vergütungen festgelegt und die Verteilung auf die Kommunen geregelt.
- Es wird sich kein Verteilungsmodus – außer der wegen des fehlenden Sparanreizes nicht gewollten Kostenerstattung – finden lassen, der alle zu Gewinnern machen kann.

Problem des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes (Kein Anreiz zur Ambulantisierung!)

Finanzierung Land
(SozHFinG)

Finanzierung
Kommunen (FAG
u.a.)



Ursache

(Die zur Ambulantisierung eingesetzten Mittel gehen den Kommunen verloren, da das Budget nur auf der Basis der stationären und teilstationären Ausgaben ermittelt wird)

Budget alt



Budget neu



Ambulantisierung



Lösung

(bei unveränderter sachlicher Zuständigkeit muss die Bezugsgröße der Landesfinanzierung geändert werden)

**Maßnahmeleistungen
nach 97 Abs. 3 SGB XII
(ambulant, stationär und teilstationär)**

Finanzierung
Land
(SozHFinG)

**Lebensunterhalt
(ambulant, stationär und teilstationär)**

Finanzierung
Kommunen
(FAG u.a.)